

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. **Polizeipräsidium Karlsruhe**
 Bezeichnung der Dienststelle
 oder Firma
 Wohnort bzw. Dienst- oder **Karlsruhe**
 Firmensitz
 Grundstück Flst. Nr.
 Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 2, Abs. 1	Der Bund hat einen straßenbegleitenden Radweg über die neue Rheinbrücke mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der Straße um eine Kraftfahrstraße handele, auf der ohnehin keine Radfahrer verkehren dürfen, so dass keine Notwendigkeit für eine Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten (Fahrradverkehr und motorisierter Individualverkehr) entstehe. Somit könne der Radweg nicht auf Kosten des Bundes finanziert werden.
S. 2, Abs. 2	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 6, Abs. 4
S. 2, Abs. 3	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 6, Abs. 5
S. 3, Abs. 1	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 2, 2. Abs. 1
S. 3, Abs. 3	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 2, 2. Abs. 2
S. 3, Abs. 4	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 3, Abs. 2
S. 4, 5, Abs. 1	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 3, Abs. 3, 4 und Seite 4, Abs. 1
S. 5, Abs. 2	Der nördliche Radweg entlang der B 10 ist schon heute als Gegenverkehrsradweg ausgeschildert. Die Verlegung des Radwegs nach Norden führt in Verbindung mit der Straße „Am Kirchtal“ wieder auf den vorhandenen Radweg zurück. Der Anschluss an das bestehende Radwegenetz ist damit gewährleistet.
S. 5, Abs. 3	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 5, Abs. 1
S. 6, Abs. 1	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 4, Abs. 2
S. 6, Abs. 2	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 4, Abs. 3
S. 6, Abs. 3	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 4, Abs. 4
S. 6, Abs. 4	siehe Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B Seite 4, Abs. 5

Stellungnahme zu Stadt Karlsruhe Abschnitt B

Seite 2, 2. Abs. 1	Eine ausreichende Anfahrtsichtweite im Abstand von 3 m vom Rand der bevorrechtigten Fahrbahn ist vorhanden.
Seite 2, 2. Abs. 2	Für den unsignalisierten Knoten der Esso-Str. mit der Raffineriestr. wurde eine sehr gute Leistungsfähigkeit nachgewiesen.
Seite 3, Abs. 2	Neben der allgemeinen Verkehrszunahme infolge der Erhöhung des Motorisierungsgrades der Bevölkerung bewirken insbesondere neue Siedlungsgebiete eine Erhöhung der Verkehrsmenge. Im vorliegenden Gutachten wurden auf pfälzer Seite u.a. die in Wörth am Rhein ausgewiesenen Gewerbegebiete Ost und Süd im Bereich des Fachmarktzentrums und das voll genutzte Fachmarktzentrum

	<p>(Verkehrsaufkommen rd. 15.000 Kfz/24 h als Ziel- und Quellverkehr) sowie das IG „Am Oberwald“ (vormals Mobil Oil) mit rd. 6.300 Kfz/24 h (Ziel- und Quellverkehr) berücksichtigt. Insbesondere im Bereich der Raffineriestr. und der Eessostraße wirken sich die in der Flächennutzungsplanung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ausgewiesenen Gewerbegebiete Knielingen West I und II (56 ha) aus. Für das Prognosejahr 2025 wurde von einer vollständigen Bebauung der Gewerbegebiete ausgegangen.</p>
Seite 3, Abs. 3, 4 Seite 4, Abs. 1	<p>Die Leistungsfähigkeit des Knoten Ölkreuz/Rheinbrückenstr. wird im Rahmen einer Simulation geprüft werden.</p> <p>Entgegen den Darlegungen im Erläuterungsbericht wird im Planfall 2 die Wendeverkehrsbeziehung erst an der Anschlussstelle Rheinhafen erfolgen können, da ein Fahrstreifenwechsel über 2 Fahrstreifen im Bereich des Knotens Ölkreuz/Rheinbrückenstr. auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens und der geringen Länge des Verflechtungsbereichs nicht zugelassen werden sollte. An der Anschlussstelle Rheinhafen sind hierfür geringfügige bauliche Maßnahmen erforderlich, um die Wendefahrbahn provisorisch anzulegen. Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt werden derzeit als gering eingeschätzt. Ein rechnerischer Nachweis der Leistungsfähigkeit wird bei Eintritt des Planfalls 2 erstellt.</p>
Seite 4, Abs. 2	<p>Bauliche Änderungen an der Straße „Am Kirchtal“ werden nicht vorgenommen. Die Befahrbarkeit der Straße ändert sich nicht.</p>
Seite 4, Abs. 3	<p>Bei der Wechselwegweisung handelt es sich um betriebliche Anlagenteile für die kein eigener Grundstücksbedarf erforderlich ist. Regelungen im Planfeststellungsverfahren sind daher entbehrlich.</p>
Seite 4, Abs. 4	<p>Die Standstreifen erhalten den gleichen Aufbau wie die durchgehenden Fahrstreifen und sind daher als Fahrstreifen für LKW in Baustellensituationen geeignet.</p>
Seite 4, Abs. 5	<p>Die Einhaltung der erforderlichen Sichtdreiecke wird in der weiteren Planung vorgesehen.</p>
Seite 5, Abs. 1	<p>Der nördliche Geh- und Radweg an der B 10 wird schon heute im Zweirichtungsverkehr betrieben. Das geforderte Sichtfeld muss daher bereits heute freigehalten werden. Eventuell muss im Rahmen der Straßenunterhaltung der vorhandene Bewuchs heruntergeschnitten werden.</p>
Seite 6, Abs. 4	<p>Im Zeitraum der Vollsperrung der bestehenden Rheinbrücke wird die Radwegverbindung zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aufrecht erhalten.</p>
Seite 6, Abs. 5	<p>Die Straßenbauverwaltung wird prüfen welche Möglichkeiten bestehen, bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind, damit auch in Zukunft die Großtransporte zur Fa. MIRO durchgeführt werden können.</p>